



Incentives für die erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln zu Forschungszwecken (Richtlinie)

Richtlinie vom 10.06.2020, zuletzt geändert am 21.10.2020

Incentives für die erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln zu Forschungszwecken können durch die Bereitstellung von Mitteln aus dem dezentralen Overhead und durch Zulagen aus dem Zulagenfonds gewährt werden. Gewährt eine Förderinstitution bei der Vergabe von Drittmitteln einen Overhead, so werden 40 % des Overheads zur Deckung des administrativen Mehraufwands in den zentralen Einheiten verwendet (zentraler Overhead), 40 % wird dem Lehrstuhl bzw. der Einrichtung des/der erfolgreichen Antragsteller*in zugewiesen (**dezentraler Overhead**) und 20 % gehen an das Forschungsreferat. Mit Mitteln des Forschungsreferats wird in gleicher Höhe ein **Zulage-Fonds** eingerichtet.

Abschnitt I: Dezentraler Overhead

§ 1 Verwendung von Mitteln aus dem dezentralen Overhead

- (1) Der dezentrale Overhead wird auf das Konto des Lehrstuhls bzw. der Einrichtung der erfolgreichen Antragstellerinnen oder Antragsteller überwiesen. Er unterliegt damit der jährlichen Besteuerung, d.h. vorhandene Restmittel können in der Regel nicht zu 100% von einem Kalenderjahr ins nächste Kalenderjahr übertragen werden.
- (2) Der Overhead darf **nicht projektbezogen verwendet** werden, d.h. die Mittel dürfen nicht zur Deckung von direkt zurechenbaren Kosten des geförderten Projekts verwendet werden. Die Mittel des dezentralen Overheads können als **Sachmittel, Mittel für Hilfskräfte** und – in Absprache mit der Kanzlerin oder dem Kanzler und der Dekanin oder dem Dekan – für **Personalmittel** verwendet werden.

§ 2 Gewährung von Zulagen aus dem dezentralen Overhead

- (1) Der dezentrale Overhead kann auch für **Zulagen** für nichtwissenschaftliches und wissenschaftliches Personal verwendet werden. Diese Zulagen können Personen erhalten, die bei der Einwerbung der Mittel oder bei der Erstellung einer für die eingeworbenen Mittel zu erbringenden beziehungsweise erbrachten Leistung mitwirken bzw. mitgewirkt haben. Die

gesetzliche Grundlage der Gewährung einer Zulage ist TV-L § 18 (2) in der Fassung des § 40 Nr. 6.

- (2) Soll eine Zulage für Personal aus dem dezentralen Overhead gewährt werden, so ist der Antrag durch die Projektverantwortlichen bei der Kanzlerin oder dem Kanzler als Leiterin oder Leiter der Verwaltung zu stellen. Die Kanzlerin oder der Kanzler entscheidet über die Gewährung der Zulage. Der Personalrat hat ein Mitbestimmungsrecht.

Abschnitt II: Zulage-Fonds

§ 3 Gewährung von Zulagen aus dem Zulage-Fonds

- (1) Aus dem Zulage-Fonds können besondere Leistungsbezüge für projektverantwortliche Professorinnen und Professoren und für nicht-verbeamtete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach erfolgreicher Antragstellung für ein drittmittelgefördertes Forschungsvorhaben gewährt werden.
- (2) Sofern für projektverantwortliche Professorinnen oder Professoren (W-Besoldung) bereits Zulagen für Drittmittelforschung und/oder die Einwerbung von Drittmittelprojekten aus laufenden Berufungs- und Zielvereinbarungen gewährt werden, kommen nur eingeworbene Drittmittelbeträge für eine Zulage nach dieser Richtlinie in Betracht, die über das vereinbarte Leistungsziel hinausgehen und daher nicht im Rahmen der Ziel- bzw. Berufsvereinbarung berücksichtigt werden.
- (3) Eine Zulage kann maximal für die Dauer von Drittmittelprojekten gewährt werden. Sie wird bei Genehmigung für maximal zwölf Monate gewährt. Eine wiederholte Antragstellung bei Projekten, die eine Laufzeit von mehr als zwölf Monaten haben, ist möglich.
- (4) Die Zulage kann bis zu sechs Monate nach erfolgreicher Antragsstellung beantragt werden. Von der Frist nach Satz 1 ausgenommen sind laufende Projekte, die vor dem 3. Quartal 2020 eingeworben wurden und Drittmittelbeträge erzielt haben.

§ 4 Höhe der Zulage

- (1) Bei einer bewilligten Drittmittelsumme (ohne Overhead/Programmpauschale) von 100.000 EUR pro Jahr kann eine Zulage von max. 300 EUR monatlich gewährt werden. Die gewährte Zulage sollte mindestens 150 EUR monatlich betragen, d.h. eine Zulage ist ab einer bewilligten Drittmittelsumme von 50.000 EUR pro Jahr möglich. Die Zulage pro Person soll 750 EUR pro Monat nicht überschreiten.
- (2) Beantragen mehrere projektverantwortliche Personen, die gemeinsam erfolgreich ein Drittmittelprojekt eingeworben haben, eine Zulage, sind diese Werte entsprechend auf die Anzahl der Personen umzurechnen.

- (3) Zulagen können gewährt werden, solange der Zulage-Fonds nicht ausgeschöpft ist. Übersteigen die beantragten Zulagen die vorhandenen Mittel des Zulage-Fonds, werden die Anträge nach der Qualität der Förderinstitution, bei der die Antragstellenden Drittmittel erworben haben, angeordnet und entsprechend bearbeitet und vergeben: 1. DFG und EU, 2. BMBF, 3. Stiftungen, die Drittmittel auf der Basis eines Peer-Review-Verfahrens vergeben (z.B. VW-Stiftung, Fritz Thyssen-Stiftung), 4. andere Stiftungen, andere Bund und 5. Sonstige.

§ 5 Beantragung und Genehmigung von Zulagen

- (1) Liegt ein Bewilligungsbescheid für ein Drittmittelprojekt vor, können die projektverantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einen Antrag auf die Gewährung von Leistungszulagen stellen.
- (2) Über die Gewährung von Zulagen aus dem Zulage-Fonds entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) Bei Leistungsbezügen für Professorinnen oder Professoren entscheidet die Präsidentin oder der Präsident gemäß HLeistBV § 3 (1) auf Vorschlag der zuständigen Dekanin bzw. des Dekans.
- (4) Die Kanzlerin oder der Kanzler sowie die oder der für Forschung zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident wirken beratend mit und bereiten die Entscheidung vor. Die Entscheidungsgründe werden aktenkundig gemacht.

Abschnitt III: Evaluation und Inkrafttreten

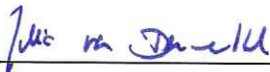
§ 6 Evaluation

Diese Richtlinie und deren Umsetzung wird nach zwei Jahren evaluiert und bei Bedarf angepasst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie sowie die entsprechende Umsetzungshandreichung treten mit Beschluss des Präsidialkollegiums am 21.10.2020 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 24.11.2020


Die Präsidentin